



Bürgergemeinde Zermatt

VERFAHRENSORDNUNG

2001

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfahrensordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Urversammlung der Bürgergemeinde Zermatt.

Art. 2 Ordentliche Einberufung

¹ Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 31. Dezember für die Verlesung des Voranschlages und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung. Anlässlich der Erneuerung des Rates kann die Verlesung des Voranschlages um sechzig Tage hinausgeschoben werden.

² Die Verlesung des Voranschlages und die Genehmigung der Rechnung kann in der gleichen Versammlung vorgenommen werden, die aber vor dem 1. März abgehalten werden muss.

Art. 3 Ausserordentliche Einberufung

¹ Der Präsident, der Burgerrat oder wenigstens ein Fünftel der stimmfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren von einem Fünftel der Wählerschaft wird schriftlich mit der Erwähnung der zu behandelnden Gegenstände eingereicht. Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht ist.

Art. 4 Form der Einberufung

Die Urversammlungen werden durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen.

Art. 5 Tagesordnung

¹ Die Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

² Die Versammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen kann nur beraten werden, sofern die Versammlung es für zweckmässig erachtet.

³ In einer ausserordentlichen Urversammlung, die durch Begehren verlangt wurde, müssen die in diesem Begehren erwähnten Gegenstände vorrangig behandelt werden.

Art. 6 Quorum

Die gültig einberufene Urversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Bürger beschlussfähig.

Art. 7 Leitung und Durchführung der Versammlung

¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem anderen Mitglied des Burgerrates, das von diesem speziell hierzu bezeichnet wird, ersetzt.

Art. 8 Protokollführung

¹ Der Burgerschreiber führt das Protokoll.

² Im Verhinderungsfalle wird das Protokoll von einer anderen, vom Burgerrat bezeichneten Person, aufgenommen.

³ Das Protokoll enthält die an der Versammlung behandelten Geschäfte, die Anträge und die Namen der antragstellenden Personen sowie die Abstimmungsresultate.

Art. 9 Beratungen

¹ Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in der Regel durch Handaufheben.

² Wenn ein Vorschlag gemacht wird und vom Burgerrat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Burgerrat entscheidet dann, ob die Abstimmung auf ein späteres Datum zu verschieben oder ob sie während der Sitzung durchzuführen ist, wobei die schriftliche Abstimmung innerhalb von 30 Tagen nach der Urversammlung stattzufinden hat.

³ Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit der Sprechenden beschränken.

Art. 10 Abstimmungsregeln

¹ Vor der Abstimmung gibt der Bürgerpräsident der Versammlung eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt die Vorschläge des Burgerrates über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmungen fest.

² Der ursprüngliche Text wird dann zuerst den in der Versammlung gemachten Abänderungsvorschlägen gegenübergestellt.

³ Der gegebene Text wird dann einem allfälligen Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Art. 11 Ergänzendes Recht

Wo diese Verfahrensordnung keine Regelungen enthält finden das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 Anwendung.

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 13. Dezember 2001.